



**Kreis
Paderborn**

Der Landrat

www.kreis-paderborn.de

Tel.: 05251 308-8000

Fax: 05251 308-8099

landrat@kreis-paderborn.de

Datum: 19.07.2023

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bekanntmachung vom 05.06.2023 eröffnen Sie mir explizit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum aktuell im Änderungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplan NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Gerne möchte ich dieser Gelegenheit über die nachfolgenden Ausführungen über die Belange des Kreises Paderborn nachkommen.

Grundsätzlich begrüße ich die Entscheidung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW, obschon ich nachfolgend auch einige Anregungen und Bedenken formulieren möchte. Diese planerische Weichenstellung hebt den übergeordneten Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen auf eine aktuelle und solide Grundlage. Auf dieser Basis besteht für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW eine konkrete Planungssicherheit für die betreffenden Städte und Gemeinden.

Zu dem vorliegenden der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW in der Fassung vom 05.06.2023 nehme ich wie folgt Stellung:

I. Windenergieausbau

1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Die Flächenvorgaben für die einzelnen Regionen entsprechen den Teilflächenzielen der Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aus Mai 2023. Für die

Planungsregion Detmold sind mindestens 13.888 ha festgelegt. Diese Vorgabe ist als Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung formuliert. Die Fläche entspricht rund 60% des errechneten Flächenpotentials der Region. Der Kreis Paderborn als Teilregion umfasst davon ein Flächenpotential zwischen 8.000 und rund 9.000 ha.

Stellungnahme

Im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-2 fordert der Kreis Paderborn von der Landesregierung die faire Verteilung der zukünftigen Flächen zur Windenergienutzung auf die Regionen. Der Kreis Paderborn hat bereits heute ohne weiteren Ausbau die Flächenziele der NRW-Landesregierung mehr als erfüllt.

2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.

Im Entwurf ist vorgesehen, den Grundsatz 10.2-3 mit dem Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zu streichen und durch das neu formulierte Ziel 10.2-3 zu ersetzen. Dieses legt die definitive Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen innerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche fest. Ergänzend dazu haben die Regierungsfractionen mit Datum vom 06.06.2023 einen Antrag zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB) eingebracht, mit dem der in § 2 BauGB-AG NRW geregelte Mindestabstand für Windräder von 1.000 m vollständig aufgehoben werden soll.

Stellungnahme

Zu dem Ziel 10.2-3 erhebt der Kreis Paderborn Widerspruch, insbesondere zur geplanten Abschaffung des Abstandes von 1.000m zu Wohngebäuden. Die geltende Abstandsregelung dient der bisherigen und laufenden Planung von Windkraftanlagen vor Ort als wichtige Stütze in der Herstellung eines guten Akzeptanzniveaus in der Bevölkerung. Die Abschaffung würde hingegen zu einer deutlich schwindenden Akzeptanz führen und die handelnden Akteure vor Ort vor erhebliche Probleme stellen. Überdies können die grundlegenden Ziele der LEP Änderung auch weiterhin erreicht werden. Auf die Streichung des Abstandes gem. § 2 BauGB-AG NRW ist aus Sicht des Kreises Paderborn zu verzichten.

Ferner weist der Kreis Paderborn darauf hin, dass ein pauschaler Entfall der Höhenbeschränkungen nicht zielführend in jenen Gebieten ist, in denen die grundsätzliche Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, eine Höhenbeschränkung jedoch aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere in Einwirkungsbereichen von Flughäfen der Fall. So mussten im Kreis Paderborn in der Vergangenheit einige Anlagen abgelehnt werden, da sie allein aufgrund ihrer Höhe nicht zulässig waren.

3. Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

Stellungnahme

Der Grundsatz 10.2-5 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen, da er inhaltlich die Landesplanungs- und die Regionalplanungsbehörde adressiert.

4. Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

sowie

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

Der LEP öffnet künftig über Ziel 10.2-6 bestimmte Waldbereiche für die Nutzung von Windenergie. Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind allein überliegende Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura-2000-Gebiete. Ausnahmsweise soll über Grundsatz 10.2-7 in waldarmen Gebieten (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen im Wald verzichtet werden. Der Kreis Paderborn verfügt mit den Städten Delbrück, Paderborn, Salzkotten und der Gemeinde Borchen über insgesamt vier Kommunen, die als waldarm im Sinne des Gesetzes gelten.

Stellungnahme

Zu dem Ziel 10.2-6 erhebt der Kreis Paderborn die Anregung, dass die bisherige Zielformulierung zu pauschal ausfällt. Die Zielformulierung und die dazugehörigen Erläuterungen sollten dahingehend angepasst werden, dass nur solche Nadelwaldflächen in Betracht kommen, bei denen es sich explizit um Kalamitätsfläche handelt. Gesunde Nadelwaldbestände erfüllen hingegen weiterhin ihre umweltschützende Funktion und sind somit von einer ausnahmslosen Öffnung für die Windenergie auszunehmen.

Ferner sollte der Begriff der Kalamitätsfläche dahingehend konkretisiert werden, dass allein solche Flächen in Betracht kommen, die sich aus den Schadensereignissen der Jahre 2018 und jünger ergeben haben.

Der Grundsatz 10.2-7 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

5. Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

In eine ganz ähnliche Richtung zielt auch das neue Ziel 10.2-8, wonach Vorranggebiete für die Windenergienutzung nun auch in regionalplanerischen Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) vorgesehen werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-8 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen. Die tatsächliche Ausgestaltung der BSN Nutzbarkeit für Windenergieanlagen obliegt in der planerischen Obhut der Bezirksregierung.

6. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Gemäß des Grundsatzes 10.2-9 sind bei der weiteren Planumsetzung der Planregionen die bestehenden Standorte und Planungen zur Windenergie zu prüfen und zu berücksichtigen. Besonders einzubeziehen sind solche Bereiche, die bereits dauerhaft für die Windenergie zur Verfügung stehen. Demgegenüber sind Bereiche, die zwar faktisch ausgewiesen sind, aber durch einen Abstand von unter 400m zu einer Wohnbebauung immissionsschutzrechtlich nicht zum Tragen kommen können, von der weiteren Anrechnung auszuschließen.

Stellungnahme

Der Grundsatz 10.2-9 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch dringend angeraten eine weitergehende Regelung für Repowering-Projekte im Sinne des BImSchG und der derzeit in Rede stehenden Neufassung des BImSchG in den LEP aufzunehmen.

Aktuell wird das Repowering von Anlagen mit einem neuen Standort außerhalb rechtswirksamer Konzentrationszonen im FNP als zulässig eingestuft. Hinzu kommt, dass gem. der derzeitigen Gesetzesvorhaben, dass dabei eine Verschiebung der neu geplanten Anlagen gegenüber der abzubauenen Altanlagen um die zweifache Höhe möglich ist. Geplant ist hier bereits eine Erweiterung auf die fünffache Höhe. Beides ist derzeit jedoch noch darin limitiert, dass ein solches Vorhaben nicht gegen die Planungsgrundzüge der Kommune verstoßen darf.

Spätestens mit Übergang der Planungserfordernis auf die Ebene der Region entfällt eine derartige Einschränkung mit der Konsequenz, dass Repowering auch außerhalb der Windenergiegebiete zulässig ist. Hier entfällt nach derzeitigem Stand eine bedeutende Steuerungswirkung beim Repowering von Altanlagen. Diese Konsultation ist Planungsraum Kreis Paderborn wiederum zahlreich vorhanden.

7. Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Das neue Ziel 10.2-10 stellt darauf ab, dass künftig eine auf den Rhythmus von fünf Jahren ausgelegte Evaluierung der Windenergiebereiche erfolgen soll. Im Ergebnis sind ungeeignete Flächen zu streichen und aus unterschiedlichen Gründen neu hinzukommende Areale zu ergänzen.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-10 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

8. Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Nach Grundsatz 10.2-11 sind aufgrund unverkennbarer Unterschiede in der Eignung von Kommunen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Städte und Gemeinden besonders in den Blick zu nehmen. Für den Ausbau der Windenergie ist die Landesregierung darin bestrebt eine Ungleichverteilung der Windenergiebereiche zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund definiert der Grundsatz 10.2-11 die Belange der Kommune dahingehend, dass in keiner Kommune mehr als 15% ihrer Fläche in einen regionalplanerischen Windenergiebereich einbezogen werden soll. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt davon unberührt.

Stellungnahme

Aus Sicht des Kreises Paderborn liegt die gewählte Obergrenze von 15% über der Akzeptanzschwelle der örtlichen Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die Obergrenze auf 10% reduziert wird, da eine kommunale Weiterentwicklung auch weiterhin möglich bleibt.

9. Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Über das künftige Ziel 10.2-12 wird die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten landesplanerisch geregelt. In den genannten Gebietskategorien ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Auch die Aspekte einer netzdienlichen, weil verbrauchernahen Stromerzeugung und der Herstellung dezentraler Versorgungsstrukturen unterliegen dieser Zielstellung.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-12 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen. Ergänzend ergeht der Vorschlag, dass auch bereits planfestgestellte Deponieflächen in die Flächenkategorie für Windenergiebereiche mitaufgenommen werden. Hier besteht bereits eine entsprechende Vorbelastung von Flächen. Ebenso ermöglicht die Platzierung der Anlagen einen erzeugernahen Verbrauch.

10. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Zuletzt stellt das Ziel 10.2-13 einen wichtigen Baustein dar, da es eine Regelung für eine mögliche Steuerung innerhalb eines bevorstehenden Übergangszeitraumes trifft. Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf kommunal ausgewiesenen Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind daran gehalten, die übergeordneten Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der LEP-Änderung angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte jedoch noch nicht vorliegen soll mit dem Ziel 10.2-13

ein neues, befristetes Steuerungselement eingeführt werden. Hintergrund des Steuerungserfordernis ist die Gefahr, dass ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet macht.

Bei dem nun ins Leben gerufenen Steuerungselement handelt es sich um sog. ‚Kernpotenzialflächen‘ bzw. ‚No-Regret-Flächen‘, die große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen für den Windenergieausbau darstellen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit zunächst dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist.

Im Kreisgebiet Paderborn wird es den offenliegenden Unterlagen nach insgesamt zwei Kernpotenzialflächen geben. Ein erste befindet sich im Übergang der Gemarkungen Etteln in Borchten nach Süden hin zur Gemarkung Atteln in Lichtenau. Das zweite Areal befindet sich wiederum südwestlich der Gemarkung Schwaney in Altenbeken.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-13 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen und durch folgende Aspekte mit der Bitte um Beachtung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Bereich der Gemeinde Borchten bereits heute durch Windenergieanlagen besetzt ist.

Zudem liegen Teile der ausgewiesenen Kernpotenzialflächen in Bereichen mit bestehenden Laub- und Mischwäldern sowie an sehr ungeeigneten Hanglagen. Der Kreis Paderborn regt vor diesem Hintergrund eine erneute Prüfung der ausgewiesenen Flächen an.

Die beiden Kernkonzentrationszonen im Stadtgebiet Lichtenau und Gemeindegebiet Altenbeken werden aus Sicht des Kreises Paderborn abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird mit Blick auf die durch die Kommunen abgegebenen Stellungnahmen darum gebeten, in einen Austauschprozess mit den Kommunen zu treten, um eine gemeinsame Alternativlösung zu den beiden Flächen zu erarbeiten.

Zuletzt ist das Ziel 10.2-13 um ein Veto-Recht zugunsten der Kommunen gegenüber den ausgewiesenen Kernkonzentrationszonen zu ergänzen, um die kommunale Planungshoheit aufrecht zu erhalten.

II. Ausbau der Photovoltaik

11. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Das Ziel 10.2-14 sieht vor, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen im Freiraum – mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) - möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vertretbar ist. Freiflächen-PV-Anlagen umfassen gem. den Erläuterungen des Ziels folgende Kategorien:

- Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),
- Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) und
- Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere)

Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen haben in der Regel eine Fläche von mehr als 10 ha. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Anlagen von 2 bis 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls zur Raumbedeutsamkeit erforderlich.

Insbesondere dienen hier folgende Kriterien der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit als Orientierung: Lage, Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Vorbelastung/ technische Überprägung der Landschaft, Vereinbarkeit mit der Standortumgebung und Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten (vorhandenen) Anlagen (Zerschneidungseffekt).

Das Ziel 10.2-14 greift damit die bestehenden Regelungen des LEP-Erlasses vom 28.12.2022 auf und führt diese in den LEP ein.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-14 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

12. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

sowie

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Nach Ziel 10.2-15 darf Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl von 55 und mehr) nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Dabei muss im Weiteren auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unterhalb der Agri-PV-Anlage gewährleistet sein. So darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66% des Referenzertrages ohne Agri-PV-Anlage betragen.

Mit diesem Ziel korrespondiert auch der Grundsatz 10.2-16, wonach Agri-PV-Anlagen zusätzlich in landwirtschaftlichen Kernräumen möglich sein sollen, wenn eine sachgerechte Abwägung innerhalb erforderlicher Regional- und Bauleitplanungen zu einem positiven Ergebnis kommt.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-15 sowie der Grundsatz 10.2-16 werden durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

13. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Der Grundsatz 10.2-17 ersetzt das vormalige Ziel 10.2-5 und priorisiert konkrete Flächenkategorien für die Freiflächen-PV-Nutzung gegenüber übrigen Flächen. Zu den bevorzugten Standorten zählen geeignete Brachflächen, Halden und Deponien. Geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Bodenwertzahl kleiner 55), künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer sowie Windenergiebereiche sofern die PV-Anlagen mit der Vorrangfunktion Windenergie vereinbar sind.

Weitergehend sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen bevorzugt genutzt werden. Entlang von allen anderen öffentlich gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist ferner, dass Anlagenausweisungen nicht singulär im Freiraum erfolgen sollen, sondern sich an bestehende Infrastrukturanlagen oder zusammenhängende Siedlungsbereiche anfügen sollten.

Stellungnahme

Der Kreis Paderborn schlägt vor, die Liste der priorisierten Flächen um geeignete Flächen auf und an Flughäfen zu ergänzen. Aufgrund der räumlichen Nutzungsstruktur verfügen Flughäfen über eine ausreichend baulich vorgeprägte und damit geeignete Fläche um Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten. Zudem ist der Flughafen selbst jeweils ein geeigneter Energieabnehmer.

14. Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Grundsatz 10.2-18 zielt auf eine Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke indem eine Bauleitplanung für Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne einer arrondierenden Nutzung in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsräumen integriert erfolgen soll.

Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.

Stellungnahme

Der Grundsatz 10.2-18 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

III. Zusammenfassende Darstellung der Anregungen und Bedenken

Der Kreis Paderborn begrüßt die Ziele und Grundsätze der LEP Änderung in großen Teilen und nimmt diese zur Kenntnis. Zu den nachfolgenden Aspekten werden jedoch zusammenfassend Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Der Kreis Paderborn fordert im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-2 von der Landesregierung die faire Verteilung der zukünftigen Flächen zur Windenergienutzung auf die Regionen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kreis Paderborn bereits heute ohne weiteren Ausbau die Flächenziele der NRW-Landesregierung mehr als erfüllt hat.

Der Kreis Paderborn erhebt Widerspruch gegen die geplante Umsetzung des Ziels 10.2-3, und hier explizit zur geplanten Abschaffung des Abstandes von 1.000m zu Wohngebäuden. Die geltende Abstandsregelung dient vor Ort als wichtiges Argument in der Herstellung eines Akzeptanzniveaus. Auf die Streichung des Abstandes gem. § 2 BauGB-AG NRW ist aus Sicht des Kreises Paderborn zu verzichten.

Zu dem Ziel 10.2-6 erhebt der Kreis Paderborn die Anregung, dass die bisherige Zielformulierung zu pauschal ausfällt und dahingehend angepasst werden sollte, dass nur solche Nadelwaldflächen in Betracht kommen, bei denen es sich explizit um Kalamitätsfläche handelt. Gesunde Nadelwaldbestände erfüllen hingegen weiterhin ihre umweltschützende Funktion und sind somit von einer ausnahmslosen Öffnung für die Windenergie auszunehmen.

Ferner ist der Begriff der Kalamitätsfläche dahingehend zu konkretisieren, dass allein solche Flächen in Betracht kommen, die sich aus den Schadensereignissen der Jahre 2018 und jünger ergeben haben.

Aus Sicht des Kreises Paderborn liegt die gewählte Obergrenze von 15% im Grundsatz 10.2-11 über der Akzeptanzschwelle der örtlichen Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die Obergrenze auf 10% reduziert wird, da eine kommunale Weiterentwicklung auch weiterhin möglich bleibt.

Zum Ziel 10.2-12 ergeht seitens des Kreises Paderborn der Vorschlag, dass auch planfestgestellte Deponieflächen in die Flächenkategorie für Windenergiebereiche aufgenommen werden, da hier bereits eine entsprechende Vorbelastung von Flächen besteht.

Das Ziel 10.2-13 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen und durch folgende Aspekte mit der Bitte um Beachtung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Bereich der Gemeinde Borchon bereits heute durch Windenergieanlagen besetzt ist. Zudem liegen Teile der ausgewiesenen Kernpotenzialflächen in Bereichen mit bestehenden Laub- und Mischwäldern sowie an sehr ungeeigneten Hanglagen. Der Kreis Paderborn regt vor diesem Hintergrund eine erneute Prüfung der ausgewiesenen Flächen an.

Die beiden Kernkonzentrationszonen im Stadtgebiet Lichtenau und Gemeindegebiet Altenbeken werden aus Sicht des Kreises Paderborn hingegen abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird mit Blick auf die durch die Kommunen abgegebenen Stellungnahmen darum gebeten, in einen Austauschprozess mit den Kommunen zu treten, um eine gemeinsame Alternativlösung zu den beiden Flächen zu erarbeiten.

Ebenso ist das Ziel 10.2-13 um ein Veto-Recht zugunsten der Kommunen gegenüber den ausgewiesenen Kernkonzentrationszonen zu ergänzen, um die kommunale Planungshoheit aufrecht zu erhalten.

Zuletzt schlägt der Kreis Paderborn vor, die Liste der priorisierten Flächen im Grundsatz 10.2-17 um geeignete Flächen auf und an Flughäfen zu ergänzen. Aufgrund der räumlichen Nutzungsstruktur verfügen Flughäfen über eine ausreichend baulich vorgeprägte und damit geeignete Fläche um Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten. Zudem ist der Flughafen selbst jeweils ein geeigneter Energieabnehmer.

Für weitere Rückfragen stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen gerne zur Verfügung.